

Eingangsstempel Behörde:

steyregg

Stadtamt Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Hundeanmeldung

gem. Oö. Hundehaltegesetz 2002

1. Personalien HundehalterIn

Familien- und Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Gemeinde:	
Geburtsdatum/-ort:	
Telefonisch erreichbar:	

2. anzumeldender Hund

Rufname:		männlich	weiblich
Rasse:			
Farbe:		Hundemarke:	
Wurfdatum:		BesitzerIn seit:	
Chip-Nummer:			

3. Letzte(r) HundehalterIn

Familien- und Vorname:	
Straße, Hausnr./PLZ/Ort:	

4. Nachweise

allgem. Sachkundenachweis	
Polze Nr. und Versicherungsanstalt	
Registrierungsbestätigung / Chippen	
Steyregg,	Unterschrift HundehalterIn:



HUNDEHALTUNG IN OBERÖSTERREICH

Meldepflicht - Oö. Hundehaltegesetz 2002

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren **Hauptwohnsitz** hat, **binnen drei Tagen zu melden**. Die Meldung hat zu enthalten:

- Namen und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- allgemeinen Sachkundenachweis - die Ausbildung muss vor der Anschaffung des Hundes absolviert werden; Ausbildungsdauer mind. sechs Stunden! (gegebenenfalls erweiterte Sachkunde)
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Registrierungsbestätigung (Chippen)

Die **Beendigung des Haltens** eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin ist innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden.

Definition Hundehalterinnen und Hundehalter

Die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. Die Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden verfügen. Der HundehalterIn darf den Hund nur durch Personen verwahren oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen nachzukommen.

Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass,

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belastigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Hundemarkenpflicht - § 2a Oö. Hundehaltegesetz 2002

Hunde, die in OÖ gehalten werden, sind ab deren Anmeldung dauerhaft mit amtlichen Hundemarken zu kennzeichnen. Rückgabe an Gemeinde bei Hundeabmeldung

Hundeabgabe pro Hund im Jahr + Hundemarke einmalig - laut Gebührenordnung

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten - § 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Bei Bedarf, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bei größeren Menschengruppungen (ab 50 Personen, z.B. Einkaufszentrum, Gaststätten, uvm.) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Entsorgung von Exkrementen

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Nähere Information über Verlässlichkeit, der Auffälligkeit von Hunden und den Vollzug sowie der Strafbestimmungen können Sie dem [Oö. Hundehaltegesetz 2002](#) entnehmen.

Kontakt Stadtamt Bürgerservice

Tel. +43 732 / 640 155, office@steyregg.at